

AMTSBLATT

DER REGIERUNG VON UNTERFRANKEN

Herausgegeben von der Regierung von Unterfranken in Würzburg

67. Jahrgang

Würzburg, 31. Oktober 2022

Nr. 21

Inhaltsübersicht:

Amtlicher Teil

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 8. September 2022 Gz. RMF-SG10-2191-3-3 über die Allgemeinverfügung zur Änderung der Allgemeinverfügung der Regierung von Mittelfranken über die Verpflichtung zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten gemäß § 7 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz - GwG) in Unternehmen, die hochwertige Güter veräußern 129

Bek vom 28.10.2022 Nr. 22.2-3230.00-7/12 über das Planfeststellungsverfahren gemäß §§ 43 ff. des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) i.V.m. Art. 72 ff. des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) sowie gemäß dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPg); Netzverstärkung im Raum Main-Tauber auf der 380-/110-kV-Leitung Kupferzell - Rittershausen, LA 0348 und 110-kV-Leitung Königshofen - Stalldorf, LA 0106 (Abschnitt Bayern)..... 132

Bek vom 29.09.2022 Nr. 44-5103-1-27 über die Verordnung über die Auflösung der Grundschule Oberstreu und die Änderung des Schulsprenghels der Grundschule Melrichstadt 133

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Bek vom 13.10.2022 Nr. 12-1444.06-1-18 über die Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2019 des Zweckverbandes Abwasserverband Main Mömling Elsava 134

Bek vom 13.10.2022 Nr. 12-1444.06-1-20 über die Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2020 des Zweckverbandes Abwasserverband Main Mömling Elsava 134

Bek vom 21.10.2022 Nr. 12-1444.14-1-41 über die Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Fernwasserversorgung Mittellmain (FWM) am 17.11.2022 135

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen 135

Amtlicher Teil

Allgemeinverfügung zur Änderung der Allgemeinverfügung der Regierung von Mittelfranken über die Verpflichtung zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten gemäß § 7 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz – GwG) in Unternehmen, die hochwertige Güter veräußern, vom 22. Juli 2021, Gz. RMF-SG10-2191-3-3

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 8. September 2022 Gz. RMF-SG10-2191-3-3

I.

Mit Schreiben vom 18.10.2022 hat die Regierung von Mittelfranken um Veröffentlichung des nachfolgenden Textes gebeten.

Würzburg, 31.10.2022
Regierung von Unterfranken

Jochen Lange
Regierungsvizepräsident

II.

Allgemeinverfügung zur Änderung der Allgemeinverfügung der Regierung von Mittelfranken über die Verpflichtung zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten gemäß § 7 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz - GwG) in Unternehmen, die hochwertige Güter veräußern, vom 22. Juli 2021, Gz. RMF-SG10-2191-3-3

Die Regierung von Mittelfranken erlässt auf der Grundlage des § 7 Abs. 3 Satz 2 und § 50 Nr. 9 Geldwäschegesetz (GwG)

in Verbindung mit § 8a Satz 1 Nr. 2 Zuständigkeitsverordnung (ZustV) folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Allgemeinverfügung der Regierung von Mittelfranken über die Verpflichtung zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten gemäß § 7 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz - GwG) in Unternehmen, die hochwertige Güter veräußern, vom 22. Juli 2021, Gz. RMF-SG10-2191-3-3, wird wie folgt geändert:

1.1 Der Einleitungsteil wird wie folgt geändert:

„Auf Grundlage von § 7 Abs. 3 Satz 2 und § 50 Nr. 9 des Gesetzes über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz - GwG) vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1822), zuletzt geändert am 23. Mai 2022 (BGBl. I S. 754), erlässt die Regierung von Mittelfranken folgende Allgemeinverfügung:“

1.2 In Nr. 1. c) werden die Wörter „mindestens zehn Mitarbeiter“ durch die Wörter „mindestens 15 Mitarbeiter“ ersetzt.

1.3 Die bisherige Begründung unter Ziffer II. wird wie folgt gefasst:

„Die Regierung von Mittelfranken ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung gemäß § 7 Abs. 3 Satz 2 GwG sachlich zuständig. Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 50 Nr. 9 GwG i. V. m. § 8a Satz 1 Nr. 2 Zuständigkeitsverordnung (ZustV). Die Bestellung eines Geldwäschebeauftragten ist, auch unter Berücksichtigung der

berechtigten Interessen der Betroffenen, in den unter Ziffer 1 genannten Unternehmen erforderlich, um dort durch Etablierung eines für die Implementierung und Einhaltung der geldwäscherechtlichen Vorschriften zuständigen Ansprechpartners für Beschäftigte und Aufsichts- bzw. Ermittlungsbehörden eine stringente und dem konkreten Risikopotential angemessene Einhaltung des Geldwäschegesetzes sicherzustellen. Von der Anordnung sind nur Unternehmen erfasst, die zum einen aufgrund ihres Geschäftsgegenstandes einem erhöhten Geldwäscherisiko ausgesetzt sind und bei denen zum anderen aufgrund ihrer Betriebsgröße die Gefahr von Informationsverlusten und -defiziten aufgrund einer arbeitsteiligen Unternehmensstruktur und der Anonymisierung innerbetrieblicher Prozesse in erhöhtem Maße besteht.

Nach der in § 7 Abs. 3 Satz 2 GwG zum Ausdruck kommenden Wertung des Gesetzgebers besteht grundsätzlich ein erhöhtes Geldwäscherisiko in Unternehmen, deren Haupttätigkeit darin besteht, die genannten hochwertigen Güter zu veräußern. Über die bereits vom Gesetzgeber vorgenommene Risikoeinschätzung hinaus liegen der Regierung von Mittelfranken derzeit keine Erkenntnisse über andere Risikobranchen im Bereich des Handels mit hochwertigen Gütern vor, so dass die vorliegende Anordnung auf die im GwG ausdrücklich genannten Branchen beschränkt bleiben kann.

Des Weiteren ist unter Risikogesichtspunkten die Bestellung eines Geldwäschebeauftragten nicht erforderlich, wenn Unternehmen zwar mit hochwertigen Gütern handeln, jedoch nach § 4 Abs. 5 GwG nicht über ein förmliches Risikomanagement verfügen müssen (vgl. Ziffer 1 d). Dies sind:

- Unternehmen, die mit Kunstgegenständen handeln, jedoch keine Transaktionen im Wert von mindestens 10.000 Euro oder mehr (bar oder unbar) durchführen,
- Unternehmen, die mit Edelmetallen wie Gold, Silber oder Platin handeln, jedoch keine Barzahlungen über mindestens 2.000 Euro oder mehr entgegennehmen oder tätigen und
- Unternehmen, die mit sonstigen hochwertigen Gütern handeln, jedoch keine Barzahlungen über mindestens 10.000 Euro entgegennehmen oder tätigen.

Mit der vorliegenden Allgemeinverfügung wird insoweit die Risikobewertung des Gesetzgebers nachvollzogen.

Die Bestellung eines Geldwäschebeauftragten ist nicht allein deshalb erforderlich, weil ein Unternehmen in einer risikobehafteten Branche tätig ist. Hinzukommen muss, dass in dem Unternehmen die Gefahr von Informationsverlusten und -defiziten aufgrund einer arbeitsteiligen Unternehmensstruktur und der Anonymisierung innerbetrieblicher Prozesse in erhöhtem Maße besteht. Davon ist im Regelfall jedenfalls ab einer Anzahl von 15 Mitarbeitern in Bereichen, die einen Bezug zur Geldwäscheprevention aufweisen, auszugehen. Ein solcher Bezug liegt regelmäßig in den Bereichen Akquise, Kasse, Kundenbuchhaltung, Verkauf und Vertrieb sowie bei Leitungspersonal vor.

Ist in einem Unternehmen mit 15 oder mehr Beschäftigten in den genannten Bereichen anderweitig sichergestellt, dass die Gefahr von Informationsverlusten und -defiziten nicht besteht, kann gemäß Ziffer 3 auf Antrag von der Verpflichtung zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten befreit werden, um besonders gelagerten Einzelfällen Rechnung zu tragen.

Die Verpflichtung zur Bestellung eines Geldwäschebeauf-

tragten und eines Stellvertreters gilt, unabhängig von der Rechtsform und von Beteiligungsverhältnissen, für jedes rechtlich selbstständige Unternehmen, das die unter Ziffer 1 genannten Kriterien erfüllt. Sofern ein Unternehmen über mehrere rechtlich unselbstständige Niederlassungen verfügt, ist nur ein Geldwäschebeauftragter in der Hauptniederlassung des Unternehmens zu bestellen. Unternehmen, die einer Gruppe im Sinne des § 1 Abs. 16 GwG angehören, haben die Funktion des Geldwäschebeauftragten und eines Stellvertreters zusätzlich zur Pflicht der Mutter, gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 GwG einen Gruppengeldwäschebeauftragten zu bestellen, zu besetzen.

Die Bestellung eines Geldwäschebeauftragten und eines Stellvertreters erfolgt bis auf Weiteres. Unternehmen, die mit den unter Ziffer 1 a) genannten hochwertigen Gütern handeln, müssen jährlich prüfen, ob die unter Ziffer 1 genannten kumulativen Voraussetzungen noch oder erstmals vorliegen. Folgemittelungen sind nicht erforderlich, Änderungen sind unverzüglich anzuzeigen.

Die Aufgaben, Rechte und Pflichten des Geldwäschebeauftragten ergeben sich aus § 7 GwG. Er ist für die Einhaltung der geldwäscherechtlichen Vorschriften im Unternehmen verantwortlich und der Geschäftsleitung unmittelbar nachgeordnet.

Der Geldwäschebeauftragte muss seine Tätigkeit im Inland ausüben und als Ansprechpartner für die Strafverfolgungsbehörden, für die für Aufklärung, Verhütung und Beseitigung von Gefahren zuständigen Behörden, für die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen und für die Aufsichtsbehörden in Bezug auf die Einhaltung der einschlägigen Vorschriften zur Verfügung stehen. Ihm sind ausreichende Befugnisse und die für eine ordnungsgemäße Durchführung seiner Funktion notwendigen Mittel einzuräumen. Insbesondere ist ihm ungehinderter Zugang zu sämtlichen Informationen, Daten, Aufzeichnungen und Systemen zu gewähren oder zu verschaffen, die im Rahmen der Erfüllung seiner Aufgaben von Bedeutung sein können. Der Geldwäschebeauftragte hat der Geschäftsleitung unmittelbar zu berichten.

Soweit der Geldwäschebeauftragte eine Meldung nach § 43 Abs. 1 GwG beabsichtigt oder ein Auskunftsverlangen der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen nach § 30 Abs. 3 GwG beantwortet, unterliegt er nicht dem Direktionsrecht durch die Geschäftsleitung. Der Geldwäschebeauftragte darf Daten und Informationen ausschließlich zur Erfüllung seiner Aufgaben verwenden.

Dem Geldwäschebeauftragten und dem Stellvertreter darf wegen der Erfüllung ihrer Aufgaben keine Benachteiligung im Beschäftigungsverhältnis entstehen. Die Kündigung des Arbeitsverhältnisses ist unzulässig, es sei denn, dass Tatsachen vorliegen, welche die verantwortliche Stelle zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigen. Nach der Abberufung als Geldwäschebeauftragter oder als Stellvertreter ist die Kündigung innerhalb eines Jahres nach der Beendigung der Bestellung unzulässig, es sei denn, dass die verantwortliche Stelle zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigt ist. Eine Freistellung des Geldwäschebeauftragten von anderen Aufgaben und Funktionen im Unternehmen ist grundsätzlich nicht erforderlich.

Zur Durchsetzung der Nummern 1 und 2 dieser Verfügung kann ein Zwangsgeld nach Art. 29 Abs. 1 und 2 Nr. 1, Art. 31 BayVwZVG festgesetzt werden. Darüber hinaus stellt die Nichtbestellung eines Geldwäschebeauftragten nach

dieser Verfügung eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 56 Abs. 2 Nr. 3 GwG dar.“

2. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Mittelfranken in Kraft.

Begründung:

Zu 1.1:

Die Neufassung berücksichtigt die zwischenzeitlich erfolgte Änderung des Gesetzes über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz - GwG) durch Art. 2 Sanktionsdurchsetzungsgesetz I (SanktDG I) vom 23.05.2022 (BGBl I S. 754).

Zu 1.2:

Dem Anwendungsbereich der geänderten Allgemeinverfügung über die Verpflichtung zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten gemäß § 7 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz - GwG) in Unternehmen, die hochwertige Güter veräußern vom 22. Juli 2021, Gz. RMF-SG10-2191-3-3, unterfallen nur Unternehmen mit Hauptsitz in den Regierungsbezirken Mittel-, Ober-, Unterfranken, Schwaben und Oberpfalz, welche kumulativ die in der Nummer 1 Buchstabe a) bis einschließlich Buchstabe d) genannten Voraussetzungen erfüllen.

In Nummer 1 Buchstabe c) wurde hierbei die Anzahl der am letzten Tag des vorherigen Wirtschaftsjahres insgesamt in den Bereich Akquise, Kasse, Kundenbuchhaltung, Verkauf und Vertrieb einschließlich Leitungspersonal (insbesondere Geschäftsführung) beschäftigten Mitarbeiter von zehn auf mindestens 15 Mitarbeiter erhöht. Durch die umgesetzte Erhöhung der Mitarbeiterzahl unterfallen kleinere Unternehmen/Familienbetriebe, welche weniger als 15 Mitarbeiter in den unter Ziffer 1 Buchstabe c) genannten Bereichen beschäftigen, künftig nicht mehr der Allgemeinverfügung über die Verpflichtung zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten in Unternehmen, die hochwertige Güter veräußern. Die Gefahr von Informationsverlusten oder -defiziten bei arbeitsteiliger Unternehmensstruktur kann bei kleineren Betrieben mit weniger als 15 Mitarbeitern in den o.g. Bereichen regelmäßig ausgeschlossen werden.

Zu 1.3:

Die Begründung unter Ziffer II. der Allgemeinverfügung über die Verpflichtung zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten gemäß § 7 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz - GwG) in Unternehmen, die hochwertige Güter veräußern vom 22. Juli 2021, Gz. RMF-SG10-2191-3-3, hat eine geänderte Fassung erhalten. Der Passus in der bisherigen Begründung, wonach der Geldwäschebeauftragte auch selbst der Geschäftsleitung angehören kann, wurde ersatzlos gestrichen. Aus § 7 Abs. 1 Satz 3 GwG folgt, dass der Geldwäschebeauftragte der Geschäftsleitung unmittelbar nachgeordnet ist. Die Nachordnung der Geschäftsleitung bedeutet im Umkehrschluss, dass der Geldwäschebeauftragte regelmäßig kein Mitglied der Geschäftsleitung sein kann. Für Unternehmen mit 15 Mitarbeitern oder mehr in den aus geldwäscherechtlicher Sicht besonders sensiblen Bereichen Akquise, Kasse, Kundenbuchhaltung, Verkauf und Vertrieb einschließlich Leitungspersonal (insbesondere Geschäftsführung), welche zukünftig nur noch vom Anwendungsbereich der Allgemeinverfügung umfasst sind, ist die Bestellung eines Geldwäschebeauftragten und dessen Stellvertreter mit Mitgliedern der Geschäftsführung künftig nicht mehr möglich.

Bei Unternehmen mit 15 geldwäscherelevanten Mitarbeitern oder mehr, deren Haupttätigkeit darin besteht, hochwertige Güter im Sinne von § 1 Abs. 10 GwG zu veräußern, besteht ein erhöhtes Geldwäscherisiko, da Arbeits- und Geschäftsabläufe innerhalb des Unternehmens auf mehreren Ebenen vonstatten-

gehen. Zur effektiven Bekämpfung der Geldwäsche ist es erforderlich, dass ein funktionierendes Kontrollsystem in diesen Unternehmen installiert wird. Hierbei ist u.a. eine klare Trennung zwischen Leitungsebene und der Ebene des Geldwäschebeauftragten im jeweiligen Unternehmen sinn- und zweckmäßig. Durch den Ausschluss eines Mitglieds der Geschäftsleitungsebene als gleichzeitig zuständigem Geldwäschebeauftragten desselben Unternehmens, wird die im Kampf gegen Geldwäsche wichtige Position des Geldwäschebeauftragten (auch) intern im Unternehmen gestärkt. Unternehmen mit 15 Mitarbeitern oder mehr in den o. g. Bereichen ist es zuzumuten, für die Position des Geldwäschebeauftragten auf kein Mitglied der Leitungsebene zurückzugreifen.

Zu Nr. 2:

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten der Allgemeinverfügung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** beim

Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth,
Postanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth
Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth

für betroffene Unternehmen mit Hauptsitz im Regierungsbezirk Oberfranken,

beim

Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg,
Postanschrift: Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg
Hausanschrift: Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg

für betroffene Unternehmen mit Hauptsitz im Regierungsbezirk Unterfranken,

beim

Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach,
Postanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach
Hausanschrift: Promenade 24 - 28, 91522 Ansbach

für betroffene Unternehmen mit Hauptsitz im Regierungsbezirk Mittelfranken,

beim

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg,
Postanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

für betroffene Unternehmen mit Hauptsitz im Regierungsbezirk Schwaben

oder beim

Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg,
Postanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg

für betroffene Unternehmen mit Hauptsitz im Regierungsbezirk Oberpfalz

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des jeweiligen Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** *) Form erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Allgemeinverfügung soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

*) Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail

ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrecht ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten, sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt.

Ansbach, 8. September 2022
Regierung von Mittelfranken

Dr. Bauer
Regierungspräsident

Apl-I 2191

RABI S. 129

Planfeststellungsverfahren gemäß §§ 43 ff. des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) i.V.m. Art. 72 ff. des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) sowie gemäß dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Netzverstärkung im Raum Main-Tauber auf der 380-/110-kV-Leitung Kupferzell – Rittershausen, LA 0348 und 110-kV-Leitung Königshofen – Stalldorf, LA 0106 (Abschnitt Bayern)

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. Art. 74 Abs. 5 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG)

Bekanntmachung vom 28.10.2022 Nr. 22.2-3230.00-7/12

Mit Planfeststellungsbeschluss der Regierung von Unterfranken vom 28.10.2022, Nr. 22.2-3320.00-7/12, ist der Plan für die Netzverstärkung im Raum Main-Tauber auf der 380-/110-kV-Leitung Kupferzell – Rittershausen, LA 0348 und 110-kV-Leitung Königshofen – Stalldorf, LA 0106 (Abschnitt Bayern), festgestellt worden.

I.

Gegenstand der Planfeststellung

Die Planung sieht vor, das 110-kV-Netz zwischen Königshofen, Stalldorf und Punkt Elpersheim auszubauen. Hierfür sollen weitestgehend die bestehenden Leitungsanlagen genutzt werden. Der bayerische Teil des Vorhabens umfasst die Errichtung, die Änderung und den Betrieb neuer Stromkreise auf der 380/110-kV-Leitung Kupferzell – Rittershausen (LA 0348) und der 110-kV-Leitung Stalldorf – Königshofen (LA 0106). Es werden zusätzliche Traversen montiert, 5 Masten abgebaut und 6 neue Masten errichtet. Ein weiterer Mast wird erhöht, einige Masten werden stahlverstärkt.

II.

Verfügender Teil

1. Der Plan für die Netzverstärkung im Raum Main-Tauber, 380/110-kV-Leitung Kupferzell – Rittershausen, LA 0348 und 110-kV-Leitung Königshofen – Stalldorf, LA 0106 (Abschnitt Bayern) wird mit den sich aus diesem Planfeststellungsbeschluss ergebenden Regelungen, Änderungen, Ergänzungen und Nebenbestimmungen festgestellt.
2. Vom Abdruck der Liste der dem Plan zugrundeliegenden Unterlagen wird abgesehen.
3. Der Beschluss enthält Auflagen und weitere Inhalts- und Nebenbestimmungen, insbesondere im Bereich Immissi-

onsschutz, Naturschutz/Landschaftspflege, Gewässerschutz/Wasserwirtschaft, Bodenschutz/Abfallwirtschaft, Denkmalpflege und Straßen. Vom Abdruck dieser einzelnen Bestimmungen wird abgesehen.

4. Die von der Vorhabenträgerin abgegebenen Zusagen sind verbindlich einzuhalten.
5. In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

III.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim

Bayerischen Verwaltungsgerichtshof,
Postanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München
Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München

schriftlich oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben (§ 43e Abs. 3 EnWG).

Das Gericht kann Erklärungen oder Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreites verzögern würde und der Kläger die Verspätung nicht genügend entschuldigt (§ 43e Abs. 3 EnWG i.V.m. § 87 b Abs. 3 VwGO).

Der angefochtene Planfeststellungsbeschluss soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte, Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, oder die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen. Ausnahmen gelten für Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse (§ 67 Abs. 4 VwGO).

Hinweis:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwal-

tungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Die Anfechtungsklage gegen einen Planfeststellungsbeschluss nach § 43 EnWG hat keine aufschiebende Wirkung (§ 43e Abs. 1 EnWG). Damit ist dieser Planfeststellungsbeschluss kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses bei dem oben genannten Gericht gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch den Planfeststellungsbeschluss Beschwerzte einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen. Die Frist beginnt in dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerzte von den Tatsachen Kenntnis erlangt (§ 43e Abs. 2 EnWG).

IV.

Hinweis zur Zustellung und Auslegung des Plans

Der Planfeststellungsbeschluss wird der Vorhabenträgerin, den Vereinigungen i.S.d. Art. 73 Abs. 4 S. 5 BayVwVfG, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist sowie denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, individuell mit Rechtsbehelfsbelehrung zugestellt (§ 43b EnWG i.V.m. Art. 74 Abs. 4 S. 1 BayVwVfG), soweit diese nicht darauf verzichten.

Jeweils eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses mit einer Rechtsbehelfsbelehrung und einer Ausfertigung des festgestellten Plans wird zwei Wochen in den betroffenen Gemeinden bzw. Verwaltungsgemeinschaften zur Einsicht ausliegen (ergänzend zur Veröffentlichung im Internet, § 3 Abs. 2 Satz 1 PlanSiG); Ort und Zeit der Auslegung werden von den Verwaltungsgemeinschaften Aub, Giebelstadt und Röttingen ortsüblich bekannt gemacht.

Während des Auslegungszeitraums vom **14.11.2022 bis einschl. 28.11.2022** können die Planunterlagen und der Planfeststellungsbeschluss in elektronischer Form auf der Internetseite der Regierung von Unterfranken (<http://www.regierung.unterfranken.bayern.de>) unter der Rubrik „Aufgaben“ > „Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr“ > „Energiewirtschaft, Preisprüfung und Gewerbe“ > „Hochspannungs- und Gasversorgungsleitungen; Beantragung der Durchführung eines Plan genehmigungsverfahrens oder Planfeststellungsverfahrens“ eingesehen werden (§ 3 Abs. 1 Satz 1 PlanSiG).

Mit dem Ende der Auslegungsfrist, die der Frist zur Veröffentlichung im Internet entsprechen wird, gilt der Beschluss auch gegenüber den übrigen Betroffenen, insbesondere denjenigen, die keine Einwendung erhoben haben bzw. den Vereinigungen i.S.d. Art. 73 Abs. 4 S. 5 BayVwVfG, die sich im Verfahren nicht geäußert haben, als zugestellt (§ 43 b EnWG i. V. m. Art. 74 Abs. 4 Satz 2 und 3 BayVwVfG). Die weitere Verfügbarkeit der Unterlagen im Internet nach Ablauf dieser Frist (beispielsweise zur Archivierung) hat keinen Einfluss auf diese Rechtsfolge.

Der Planfeststellungsbeschluss kann bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und Vereinigungen

schriftlich bei der Regierung von Unterfranken (Hausanschrift: Peterplatz 9, 97070 Würzburg; E-Mail: poststelle@reg-ufr.bayern.de), angefordert werden.

Soweit der Planfeststellungsbeschluss individuell zugestellt wird, richtet sich der Beginn der Rechtsbehelfsfrist nicht nach den Vorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, sondern nach Maßgabe der Vorschriften über die individuelle Zustellung.

Würzburg, den 28.10.2022
Regierung von Unterfranken

Dr. Eugen Ehmann
Regierungspräsident

Apl-I 3230

RABl S. 132

Verordnung über die Auflösung der Grundschule Oberstreu und die Änderung des Schulsprengels der Grundschule Mellrichstadt

Vom 29.09.2022 Nr. 44-5103-1-27

Auf Grund von Art. 26 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-K), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Juli 2022 (GVBl S. 308), erlässt die Regierung von Unterfranken folgende

Verordnung:

§ 1

Die Grundschule Oberstreu, errichtet mit Rechtsverordnung vom 01.07.1969 Nr. II/7-4558 a 2 (RABl. Nr. 22/1969 S. 155), zuletzt beschrieben in § 1 der Verordnung vom 03.09.1970 Nr. II/7-4558 a 2 (RABl. Nr. 17/1970 S. 143), wird aufgelöst.

§ 2

1. Der Schulsprengel der Grundschule Mellrichstadt, errichtet mit Rechtsverordnung vom 25.08.1970 Nr. II/7-4476 a 8 (RABl. 1970 S. 141), zuletzt beschrieben in § 2 der Verordnung vom 21.06.2004, Nr. 530-5103.00-3/03 (RABl Nr. 8/2004 S. 64), wird auf das Gebiet der Gemeinde Oberstreu ausgedehnt.
2. Der Schulsprengel der Grundschule Mellrichstadt umfasst das Gebiet der Stadt Mellrichstadt mit Ausnahme des Stadtteils Frickenhausen, und das Gebiet der Gemeinden Hendungen, Oberstreu und Stockheim.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 01.08.2022 in Kraft.

Würzburg, 29.09.2022
Regierung von Unterfranken

Dr. Eugen Ehmann
Regierungspräsident

Apl-I 5103

RABl S. 133

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2019 des Zweckverbandes Abwasserverband Main Mömling Elsava

Bekanntmachung vom 13.10.2022 Nr. 12-1444.06 -1-18

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abwasserverband Main Mömling Elsava mit Sitz in Erlenbach hat in ihrer Sitzung vom 21.09.2022 den Jahresabschluss 2019 auf Grund der Ergebnisse der Abschlussprüfungen durch den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband gemäß § 25 Abs. 4 der Verbandssatzung i.V.m. Art. 40 Abs. 2 KommZG und Art. 102 ff. GO festgestellt.

Der Jahresabschluss 2019 liegt zusammen mit dem Beschluss über die Feststellung und dem Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Abwasserverband Main Mömling Elsava, Am Wieselsweg 3, 63906 Erlenbach, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Nach § 25 Abs. 4 Eigenbetriebsverordnung i.V.m. § 29 der Verbandssatzung werden der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung vom 21.09.2022 sowie der Bestätigungsvermerk des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes vom 23.10.2020 nachfolgend öffentlich bekannt gemacht:

Würzburg, 13.10.2022
Regierung von Unterfranken

Manfred Wetzel
Abteilungsleiter

I.

Beschluss der Verbandsversammlung vom 21.09.2022

- a) Der vom Bayerischen Prüfungsverband testierte Jahresabschluss 2019 mit Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, der die Ordnungsmäßigkeit und Beweiskraft der Buchführung, die richtige Entwicklung der Abschlüsse aus der Buchführung auf Grundlage der gesetzlichen Vorschriften, den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss sowie die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung bescheinigt, werden anerkannt und analog § 25 Abs. 3 der Eigenbetriebsverordnung (EBV) festgestellt.
- b) Der aus der GuV 2019 resultierende Jahresgewinn (Überdeckung) aus dem Sachbereich Wasser in Höhe von 75.633,94 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.
- c) Es wird beschlossen, dass Gewinne des Betriebes gewerblicher Art (BgA) Servicebereich Wasser bis auf weiteres stets der Rücklage zugeführt werden.

II.

Bestätigungsvermerk vom 23.10.2020

Wir haben den Jahresabschluss des Zweckverbandes Abwasserverband Main-Mömling-Elsava - bestehend aus Bilanz zum 31.12.2019 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2019 bis 31.12.2019 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Zweckverbandes Abwasserverband Main-Mömling-Elsava für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2019 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse bestätigen wir nach § 7 Abs. 4 Nr. 2

und 3 KommPrV: Die Buchführung und der Jahresabschluss entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften und der Verbandssatzung. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Wir haben uns mit den wirtschaftlichen Verhältnissen des Zweckverbandes i.S.v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG im Wirtschaftsjahr vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2019 befasst.

Auf Basis unserer durchgeführten Tätigkeiten bestätigen wir zu den wirtschaftlichen Verhältnissen nach § 7 Abs. 4 Nr. 2 KommPrV: Die wirtschaftlichen Verhältnisse wurden geprüft; sie sind von der Finanzierung durch Umlagen der Verbandsmitglieder geprägt und geben keinen Anlass zu Beanstandungen. Wir weisen auf die Notwendigkeit einer angemessenen Ausstattung des Zweckverbandes mit Eigenkapital hin.

München, 23.10.2020
Bayerischer Kommunaler Prüfungsverband

Apl-I 1444

RABI S. 134

Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2020 des Zweckverbandes Abwasserverband Main Mömling Elsava

Bekanntmachung vom 13.10.2022 Nr. 12-1444.06 -1-20

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abwasserverband Main Mömling Elsava mit Sitz in Erlenbach hat in ihrer Sitzung vom 21.09.2022 den Jahresabschluss 2020 auf Grund der Ergebnisse der Abschlussprüfungen durch den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband gemäß § 25 Abs. 4 der Verbandssatzung i.V.m. Art. 40 Abs. 2 KommZG und Art. 102 ff. GO festgestellt.

Der Jahresabschluss 2020 liegt zusammen mit dem Beschluss über die Feststellung und dem Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Abwasserverband Main Mömling Elsava, Am Wieselsweg 3, 63906 Erlenbach, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Nach § 25 Abs. 4 Eigenbetriebsverordnung i.V.m. § 29 der Verbandssatzung werden der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung vom 21.09.2022 sowie der Bestätigungsvermerk des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes vom 20.08.2021 nachfolgend öffentlich bekannt gemacht:

Würzburg, 13.10.2022
Regierung von Unterfranken

Manfred Wetzel
Abteilungsleiter

I.

Beschluss der Verbandsversammlung vom 21.09.2022

- a) Der vom Bayerischen Prüfungsverband testierte Jahresabschluss 2020 mit Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, der die Ordnungsmäßigkeit und Beweiskraft der Buchführung,

die richtige Entwicklung der Abschlüsse aus der Buchführung auf Grundlage der gesetzlichen Vorschriften, den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss sowie die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung bescheinigt, werden anerkannt und analog § 25 Abs. 3 der Eigenbetriebsverordnung (EBV) festgestellt.

- b) Der aus der GuV 2020 resultierende Jahresgewinn (Überdeckung) aus dem Sachbereich Wasser in Höhe von 79.360,55 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.
- c) Es wird beschlossen, dass Gewinne des Betriebes gewerblicher Art (BgA) Servicebereich Wasser bis auf weiteres stets der Rücklage zugeführt werden.

II.

Bestätigungsvermerk vom 20.08.2021

Wir haben den Jahresabschluss des Zweckverbandes Abwasserverband Main-Mömling-Elsava - bestehend aus Bilanz zum 31.12.2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2020 bis 31.12.2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Zweckverbandes Abwasserverband Main-Mömling-Elsava für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2020 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse bestätigen wir nach § 7 Abs. 4 Nr. 2 und 3 KommPrV: Die Buchführung und der Jahresabschluss entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften und der Verbandssatzung. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Wir haben uns mit den wirtschaftlichen Verhältnissen des Zweckverbandes i.S.v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGGrG im Wirtschaftsjahr vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2020 befasst.

Auf Basis unserer durchgeführten Tätigkeiten bestätigen wir zu den wirtschaftlichen Verhältnissen nach § 7 Abs. 4 Nr. 2 KommPrV: Die wirtschaftlichen Verhältnisse wurden geprüft; sie sind von der Finanzierung durch Umlagen der Verbandsmitglieder geprägt und geben keinen Anlass zu Beanstandungen.

Wir weisen auf die Notwendigkeit einer angemessenen Ausstattung des Zweckverbandes mit Eigenkapital hin.

München, 20.08.2021

Bayerischer Kommunalen Prüfungsverband

Apl-I 1444

RABI S. 134

Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Fernwasserversorgung Mittelmain (FWM) am 17.11.2022

Bekanntmachung vom 21.10.2022 Nr. 12-1444.14-1-41

I.

Der Zweckverband Fernwasserversorgung Mittelmain (FWM) hat um öffentliche Bekanntmachung der Sitzung der Verbandsversammlung FWM am 17.11.2022 mit Tagesordnung (öffentlicher Teil) gebeten.

Würzburg, 21.10.2022

Regierung von Unterfranken

Manfred Wetzel

Abteilungsleiter

II.

Sitzung der Verbandsversammlung FWM Donnerstag, 17.11.2022 um 09:00 Uhr im Veranstaltungssaal der Seniorenwohnanlage am Hubland (Zeppelinstr. 67, 97074 Würzburg)

I. Öffentlicher Teil:

0. Ordnungsmäßigkeit der Ladung – Genehmigung der Tagesordnung – Feststellung der Beschlussfähigkeit – Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung - Beschlussfassung
1. Betrieb, Bau- und Sanierungsmaßnahmen Wasserversorgung – Bericht und Beschlussfassungen
2. Wasserrechte, Schutzgebiete – Bericht
3. Halbjahresbericht 2022 – Bericht
4. Haushaltssatzung und Wirtschaftsplan mit Anlagen für das Wirtschaftsjahr 2023 – Bericht und Beschlussfassung
5. Sonstiges

Apl-I 1444

RABI S. 135

Nichtamtlicher Teil

BUCHBESPRECHUNGEN

Hauschke/Franz/Bachmann

TRIAS

Aufbruch in das Erdmittelalter

2021

2 Bände im Schuber

668 Seiten

Preis: 148,00 Euro

ISBN 978-3-89937-245-8

Verlag Dr. Friedrich Pfeil

Mit der Trias begann nach dem größten Massenaussterben in der Erdgeschichte das Mesozoikum bzw. Erdmittelalter. Der »Aufbruch in das Erdmittelalter« markiert eine neue Ära in der Geschichte der Erde und des Lebens, in der sich Pflanzen- und Tierwelt neu organisierten, bis hin zur Entstehung der Dinosaurier und Säugetiere am Ende der Periode. Die faszinierende und von der heutigen völlig verschiedene Welt am Beginn des Erdmittelalters wird unter einer Fülle von Aspekten vor den Leserinnen und Lesern aufgerollt.

Dem 1. Teilband ist ein historischer Abriss zur »Trias« vorangestellt. Die ersten beiden Themenschwerpunkte, die 29 Einzelbeiträge umfassen, werden in diesem Teilband vereint.

Der 2. Teilband umfasst, wie bereits der 1. Teilband, 29 Einzel-

beiträge, die sich zwei weiteren Themenschwerpunkten widmen. Angefügt wurden das Gesamtliteraturverzeichnis und ein umfangreiches Register.

Lehrberger/Sonnenwald

Glanz und bunte Vielfalt

Kulturgeologie der Dekorgesteine barocker Schlösser und Kirchen in Westböhmen und Oberfranken

Band 24

2021

368 Seiten

Preis: 90,00 Euro

ISBN 978-3-89937-257-1

Verlag Dr. Friedrich Pfeil

Bericht über die Ergebnisse des Projektes »Modellvorhaben zur Untersuchung von anthropogen-umweltbedingten Schadensursachen und Entwicklung von innovativen Restaurierungsmöglichkeiten an Objekten aus polierfähigen Karbonatgesteinen in Westböhmen (Tschechien) und Oberfranken« (DBU Az 34330/01) und themenbegleitende Beiträge.

Pangerl

Berufliches Schulwesen in Bayern

Informationssystem mit Kommentierungen, Schul- und Dienstrecht und E-Mail-Service

216. Aktualisierungslieferung

Mai 2022

Art.-Nr. 66249216

Preis: 154,00 Euro

Carl Link Kommunalverlag

Die Lieferung enthält aktuelle Änderungen der **FOBOSO, WSO, BFSO, BFSO Pflege** sowie der **FakO**, mit denen die **Regelungen zu den Abschlussprüfungen** an die neuesten Anforderungen der **Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts** angepasst wurden. Zudem enthalten ist die Neufassung der **KMBek. über berufliche Schulen mit überregionalem Einzugsbereich**.

Lindner/Stahl

Das Schulrecht in Bayern

247. Aktualisierungslieferung

Mai 2022

Art.-Nr. 66243247

Preis: 138,90 Euro

Carl Link Kommunalverlag

Diese Lieferung enthält:

- die Aktualisierung der **Kommentierung** von Art. 37 (**Vollzeitschulpflicht**)
- die aktuelle Fassung des **Schulfinanzierungsgesetzes** sowie die Aktualisierungen
- **der Wirtschaftsschulordnung (WSO)**
- **des Bayer. Beamtengesetzes (BayBG)**
- **des Leistungsaufbahngesetzes (LbG)**
- der **Rahmendienstvereinbarung** über die Einführung und Anwendung von digitalen Kommunikations- und Kollaborationswerkzeugen und
- des KMS über die aktuelle **Muster für Bescheide und Widerspruchsbescheide**

Leonhardt/Bauer/Moog

Wild- und Jagdschadensersatz

21. Aktualisierungslieferung

Mai 2022

Art.-Nr. 66359021

Preis: 81,09 Euro

Carl Link Kommunalverlag

Mit der 21. Aktualisierung hat Herr Prof. Dr. Martin Moog Kapitel 31 „Bewertung von Schäden in Verjüngungen“ komplett neu gefasst und Kapitel 24 „Jagdschäden in der Forstwirtschaft“ eingefügt. Das Kapitel 23 „Jagdschäden in der Landwirtschaft“ wurde von Herrn Dr. Paul Leonhardt aktualisiert.